

Deutsche Hongkong Gesellschaft e.V.

Satzung

- 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - 1.1 Der Verein führt den *Namen Deutsche Hongkong Gesellschaft* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
 - 1.2 Der Verein hat den Sitz in Frankfurt am Main.
 - 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Der Zweck des Vereins
 - 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Geschäftsleuten, Institutionen und Verbänden in Deutschland und Hongkong. Der Verein trägt durch seine Aktivitäten allgemein zur Entwicklung des wirtschaftlichen Austausches zwischen Deutschland und Hongkong bei, fördert die Verbreitung von Kenntnissen über Hongkong in Deutschland und über Deutschland in Hongkong und informiert über Geschäftsmöglichkeiten in Deutschland und Hongkong.
 - 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Konferenzen, Veranstaltungen, Seminare, Ausstellungen, Filmvorführungen, Veröffentlichungen, Delegationsreisen.
 - 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.5 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anfallsberechtigte.
 - 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 3.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, des Alter, den Beruf, die Position und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
 - 3.2 Zu Ehrenmitgliedern können in- und ausländische natürliche Personen ernannt werden, die sich in hohem Maße um den Verein und dessen Aufgaben verdient gemacht haben.
 - 3.3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
 - 3.4 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Aufnahmeanträge müssen von zwei Mitgliedern befürwortet werden.
 - 3.5 Entscheidungen des Vorstands über die Aufnahme von Mitgliedern sind nicht anfechtbar, die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - 4.1.1 mit dem Tod des Mitglieds oder, bei juristischen Personen, mit der Löschung im Handelsregister;
 - 4.1.2 durch eine schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig ist;
 - 4.1.3 durch Ausschluß.
 - 4.2 Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen die weitere Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes aus triftigen, insbesondere ehrenrührigen Gründen nicht mehr tragbar erscheint. Der Ausschluß bedarf der Begründung.
 - 4.3 Der Ausschlußgrund ist ohne weiteres gegeben, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung den Beitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt.
 - 4.4 Der Betroffene kann vor der Beschlußfassung durch den Vorstand Gehör verlangen, er darf aber bei der Abstimmung nicht zugegen sein.
- 5 Mitgliedsbeiträge
 - 5.1 Eintrittsgeld, Beiträge und Umlagen für die ordentlichen sowie die außerordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - 5.2 Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
 - 5.3 Die vom Vorstand berufene Geschäftsführung kann Beiträge stunden und in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Schatzmeister ermäßigen oder erlassen.
- 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Ein Beirat zur Unterstützung des Vorstandes kann von diesem berufen werden.

6.1 Der Vorstand

- 6.1.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er stellt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung auf und bestellt den Geschäftsführer.
- 6.1.2 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern, in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren persönlich gewählt werden. Der Vorstand hat das Recht, Vorschläge zur Wahl zu machen. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.1.3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zwei bis vier stellvertretende Vorsitzende, einen Geschäftsführer und einen Schatzmeister. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6.1.4 Der Vorstand entscheidet über die Verteilung seiner Verantwortlichkeiten in einer Geschäftsordnung.
- 6.1.5 Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand bis zu drei neue Mitglieder kooptieren. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 6.1.6 Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und etwaige mit der Geschäftsführung beauftragte Vorstandsmitglieder. Jedes der Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 6.1.7 Vorstandssitzungen werden im Auftrage des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle im Auftrag seiner Stellvertreter, schriftlich einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekanntzumachen.
- 6.1.8 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6.1.9 Der Vorstand faßt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.1.10 Die Vorstandsmitglieder können ihr Rechte auf den Vorstandssitzungen nur persönlich ausüben.
- 6.1.11 Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt, es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6.2 Der Beirat

- 6.2.1 Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
- 6.2.2 Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode berufen. Wiederberufung ist zulässig. Im Einzelfall können auch Nichtmitglieder in den Beirat berufen werden.
- 6.2.3 Der Beirat tagt nur in Gemeinschaft mit dem Vorstand.
- 6.2.4 Die Beiratsmitglieder können ihre Recht nur persönlich ausüben.
- 6.2.5 Die Mitgliederversammlung
- 6.2.6 Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über die Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins, insbesondere über:
 - 6.2.6.1 Entgegennahme des Jahresberichts und der Abrechnung
 - 6.2.6.2 Entlastung des Vorstands
 - 6.2.6.3 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, der möglichst frühzeitig im Jahr durch den Vorstand zu billigen ist und bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung als vorläufiger Wirtschaftsplan dient
 - 6.2.6.4 Wahl des Vorstandes und Bestätigung der Zuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - 6.2.6.5 Wahr der Rechnungsprüfer
 - 6.2.6.6 Satzungsänderungen
 - 6.2.6.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 6.2.6.8 Höhe der Beiträge
 - 6.2.6.9 Anträge
 - 6.2.6.10 Auflösung des Vereins
- 6.3 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses von der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
- 6.4 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder wenn mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder die Einberufung durch einen begründeten, schriftlichen Antrag verlangen, einberufen.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit, im übrigen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.6 Anträge zur Tagesordnung und auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
- 6.7 Über Anträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes verhandelt und beschlossen werden.
- 6.8 Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muß im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und selbst stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied sein.
- 6.9 Vertreter von kooperativen Mitgliedern müssen im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein.

- 6.10 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.
- 6.11 Abstimmungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Stimmen geheim.
- 6.12 Hat der Vorstand Bedenken gegen die Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, so steht ihm ein einmaliges Einspruchsrecht innerhalb eines Monats zu. Zugleich mit dem Einspruch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.13 Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und von dem von ihm zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7 Geschäftsführung/Geschäftsstelle
- 7.1 Die Geschäftsstelle des Vereins ist das Hong Kong Trade Development Council, Niederlassung Frankfurt.
- 7.2 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und vertritt den Verein im Rahmen der erteilten Ermächtigung.
- 8 Auflösung des Vereins
- 8.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder. Der Antrag der ordentlichen Mitglieder auf Auflösung des Vereins muß in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden; er bedarf einer Begründung.
- 8.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufen; er ist dazu innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies beantragt haben.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins bestimmt zwei Liquidatoren.
- 8.4 Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ein anderer Gerichtsstand ergibt – Frankfurt.